

**Landgericht Wiesbaden**

**Verkündet am:**

14.07.2011

**Aktenzeichen: 3 O 273/09**

**Färber, Justizangestellte**

**Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Doris Mücke  
Buchhölzer Weg 2, 61348 Bad Homburg,  
Geschäftszeichen: B124-5kl

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

Geschäftszeichen: 109/10J15

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden durch den Richter am Landgericht Kempinski im schriftlichen Verfahren aufgrund der bis zum 22.06.2011 eingereichten Schriftsätze

**für Recht erkannt:**

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 7.614,64 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.09.2007 zu zahlen, sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 661,16 €.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 11 % des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten über den Umfang der Erstattungsfähigkeit von Zahnbehandlungskosten.

Die Klägerin ist seit Juli 2000 bei der Beklagten privat krankenversichert nach den Tarifen 105 und 193. Bei der Zahnbehandlung werden die Aufwendungen für allgemeine, prophylaktische, konservierende und operative Leistungen, Arzneimittel, Röntgenleistungen, Behandlungen von Mund- und Kiefererkrankungen sowie Parodontose-Behandlung zu 100 % erstattet.

Aufwendungen für Zahnersatz, dazu gehören Zahnersatzreparaturen, Zahnkronen, Zahnbrücken und Stiftzähne, sowie kieferorthopädische Maßnahmen werden zu 50 % ersetzt.

Durch den Tarif 193 werden weitere 30 % auf die so definierten Zahnersatz, Zahn- und Kieferregulierungen gezahlt.

Die Klägerin befand sich in 2006/2007 in zahnärztlicher Behandlung des [REDACTED] [REDACTED] wegen chronischen Gesichtsschmerzes.

Hierbei wurden zur Herstellung einer konzeptionsgerechten Okklusion jeweils 14 Zähne in Ober- und Unterkiefer mit destinadhäsiv befestigten Keramikteilkronen versorgt.

Der Beklagte nahm Rechnungskürzungen in Höhe der Klageforderung vor.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, dass der behandelnde Zahnarzt die im Destinadhäsivverfahren befestigten Teilkeramikkronen zu Recht analog der Gebührensif-

fer 608 abgerechnet habe. Außerdem sei die Behandlung zu 100 % zu erstatten, weil es sich bei der Behandlung um eine konservierende Maßnahme gehandelt habe.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, dass die Behandlung nach der GOZ-Ziffer 222 wie eine herkömmliche metallische Teilkrone abzurechnen sei. Außerdem seien auch Teilkronen als Kronen bzw. Zahnersatz im Sinne der Versicherungsbedingungen anzusehen, und daher nur zu insgesamt 80 % zu erstatten.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 27.08.2010 in der Fassung vom 04.10.2010 durch Einholung eines zahnmedizinischen Gutachtens. Wegen des Ergebnisses wird auf das Gutachten des [REDACTED] [REDACTED] wie Bl. 251 ff d.A. verwiesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Klage war nach dem Ergebnis des nachvollziehbaren und überzeugenden Gutachtens im vollen Umfang stattzugeben.

Der Sachverständige hat insbesondere dargelegt, dass die Veränderungen der neuen, in der GOZ noch nicht berücksichtigten destinadhäsiven Befestigung von Teileramikronen im Verhältnis zur klassischen Vorgehensweise zur Eingliederung von Metallteilkronen so umfassend sind, dass keinesfalls von einer Weiterentwicklung einer bestehenden Technik, sondern von der Einführung eines neuen Verfahrens gesprochen werden muss.

Der behandelnde Zahnarzt hat daher zu Recht gemäß § 6 GOZ eine Analogposition eingesetzt. Da die Position 608 nach den ausführlichen Darlegungen des Sachverständigen am ehesten dem Leistungsinhalt der Versorgung mit keramischen Teilkronen entspricht, war dessen analoge Anwendung mit dem einfachen 2-fachen Gebührensatz nicht zu beanstanden.

Dies wird auch von der Beklagten mit Schriftsatz vom 21.04.2011 nicht mehr weiter in Abrede gestellt.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist diese Behandlung mit Teilkronen aber auch zu 100 % zu ersetzen.

Insoweit sind die Tarifbedingungen des Beklagten auszulegen.

Eine allgemeine Definition, was unter Zahnersatz, Zahn- und Kieferregulation zu verstehen ist, und was unter Zahnbehandlung einschließlich der Behandlung von Mund- und Kiefererkrankungen, enthalten die Tarifbedingungen aber gerade nicht.

Dabei ist eine klare Abgrenzung aus den Umständen heraus aus der Sicht des Adressaten, nämlich des Versicherungsnehmers gerade nicht ohne weiteres möglich.

So gibt es nicht nur Zahnfüllungen im klassischen Sinne, mit Amalgam, Kunststoff usw. sondern auch sogenannte Inlays die fließend zu Teilkronen und diese wiederum fließend zu Vollkronen übergehen. Dabei wäre gerade bei der Frage der Erstattungs-fähigkeit von Teilkronen eine Klarstellung sehr einfach gewesen.

Da der Beklagte hier verabsäumt hat, Klarheit in seinen Versicherungsbedingungen zu bringen, gehen die Unklarheiten nach § 305c Abs. 2 BGB zu ihren Lasten.

Hier kann nichts anderes als bei der Hand im Handgelenk Rechtsprechung gelten.

Dies gilt umso mehr als hier noch eine weitere Unklarheit hinzu kommt. Jedenfalls aus der Laiensicht bzw. wohl auch nach dem offensichtlichen Vertragszweck soll die Leistungspflicht gerade bei solchen Leistungen eingeschränkt werden, deren Risiko durch die eigenverantwortliche Zahnhygiene des Versicherungsnehmers beeinflusst werden kann, oder bei denen ein optisch/kosmetischer Aspekt eine wesentliche Rolle spielt.

Beides stand aber auch nach dem auch insoweit nicht angegriffenen Ergebnis des Gutachtens gerade nicht im Vordergrund, sondern spielte insoweit gar keine Rolle.

Die Notwendigkeit ergab sich vielmehr aus der Einstellung der Okklusion zur Behandlung der chronischen Gesichtsschmerzen. Alternativen dazu gab es offensichtlich nicht.

Selbst wenn dabei einziges Mittel zum Zweck eine teilweise Zahnersatzmaßnahme im Sinne der Versicherungsbedingungen erforderlich gewesen wäre, bestehen ganz erhebliche Zweifel, dass nach der Auslegung von Sinn und Zweck der vertraglichen AGB-Reglung in dem hier zu entscheidenden Fall eine Erstattung zu 100 % als (zahn-)ärztliche Behandlung zu erfolgen hätte. Vielmehr wären auch dann, wenn Teilkronen ausdrücklich als Zahnersatz definiert wären, nach Sinn und Zweck der Klausel hier die vollen Kosten zu erstatten.

Die im übrigen unbestrittenen Nebenforderungen, nämlich die außergerichtlichen Anwaltskosten und die Zinsen waren aus dem Gesichtspunkt des Verzuges zu erstatten, der unstreitig seit dem 14.09.2007 bestand.

Der Beklagte hat daher auch die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die minimale teilweise Rücknahme um einige Cent wirkt sich auf die Kostenentscheidung gemäß § 92 Abs. 2 ZPO nicht aus.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

**Kempinski**